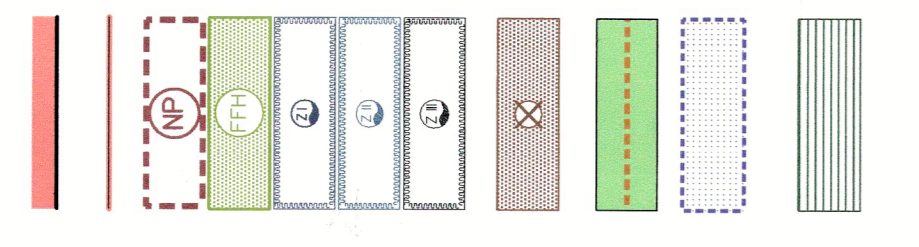


ZEICHENERKLÄRUNG

INFORMATIVE DARSTELLUNGEN



SONDERAUFFLÄCHEN FÜR WINDKRAFTANLAGEN



Sonderauffläche Wind (§ 9 Ziffer 1 BauGB und § 11 Ziffer 4 BauVO)
Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen gemäß § 35 (1) Ziffer 5 BauGB
i. V. m. § 35 (3) Satz 3 BauGB

Hinweise:
Die Flächen 01, 02 und 11 sind nach dem Verfahren gemäß 4 (1) BauGB entstanden.

SONSTIGE PLANDARSTELLUNGEN



AUFLAGEN
Detaillierteschutzfachverfahren
Für die ausgewiesenen Sonderflächen sind zum Zeitpunkt und im Rahmen einer konkreten Genehmigungsplanung für die einzelne Windenergieanlage ein Schutzfachverfahren nach § 17 Abs. 1 BauGB zu beauftragen. Die Maßnahme (Räumlich und / oder Schallschranke) unter Berücksichtigung der relevanten nachteiligen Auswirkungen der Windenergieanlage auf die Natur- und Landschaft zu erörtern. Die Ergebnisse der Befragungen können mittels der konkreten Standortwahl beeinflussen.

Abstände zu Biotopförderflächen:
Ggf. erforderliche Abstände von Windenergieanlagen (WEA) zu Biotopförderflächen der WEA mit dem Bereich der Rufflautstärke abzustimmen.

Hinweise zu allen Laubbauflächen:
Alle Laubbäume gemäß Abschn. C 103 a LFP IV, Erhaltungspflicht, Erneuerung Energie. Die gekennzeichneten alten Laubbäume sollen bei der konkreten Standortwahl von Windenergieanlagen nicht vorrangig in Anspruch genommen werden. Die Bäume sind zu erhalten und bei der Standortwahl von Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Die Bäume sind zu erhalten und bei der Standortwahl von Windenergieanlagen zu berücksichtigen.

VERFAHRENSVERMERKE

- Kartengrundlage**
Hochdruckkarte 1:25.000 des amtlichen Liegenschaftskatasters des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Rheinland-Pfalz.
- Verfahrenseneignung**
Der Verbandsgemeinschaft Nastätten hat am 20.11.2014 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Erhebung des 14. Änderungsvorganges beschlossen. Der Beschluss wurde am 02.12.2014 öffentlich bekannt gemacht.
- Auswertung der landesplanerischen Stellungnahme und Annahme des Vorentwurfs**
Der Verbandsgemeinschaft Nastätten hat die landesplanerische Stellungnahme der Kreisverwaltung Rheinland-Pfalz am 11.12.2014 angenommen und in gleicher Sitzung den Planentwurf angenommen.
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**
Die Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen im Zeitraum vom 12.12.2014 bis zum 03.01.2015 frühzeitig beteiligt. Auf die Auslegung war am 12.12.2014 durch Schriftzug auf der Auslegung die Auslegung für eine öffentliche Beteiligung bekannt gegeben worden.
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden**
Den von der Planung betroffenen Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie den Nachbargemeinden wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.12.2014 bis zum 03.01.2015 frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
- Prüfung der Stellungnahme**
Der Verbandsgemeinschaft Nastätten hat die Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungsvorgängen am 20.11.2014 geprüft und die Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden gemäß § 3 Abs. 2, 4 Abs. 2, 4 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.
- Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**
Der Entwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplans und des vorliegenden Umweltauswertungsberichts wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.12.2014 bis zum 03.01.2015 öffentlich bekannt gemacht.
- Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 und 2 Abs. 2 BauGB**
Den von der Planung betroffenen Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie den Nachbargemeinden wurde gemäß § 4 Abs. 2 und 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 06.01.2015 frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
- Prüfung der Stellungnahme**
Der Verbandsgemeinschaft Nastätten hat die Stellungnahmen am 20.11.2014 geprüft und die Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden gemäß § 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.
- Endgültige Entscheidung über die 14. Änderung**
Der Verbandsgemeinschaft Nastätten hat am 04.03.2015 endgültig über die 14. Änderung des Flächennutzungsplans Teilplan Windenergieplanung beschlossen.
- Zustimmung der Ortsgemeinden**
Die Zustimmung der Ortsgemeinden gemäß § 67 Abs. 2 GemO zur endgültigen Entscheidung des Verbandsgemeinschafts Nastätten wurde am 04.03.2015 erteilt.
- Genehmigung**
Die 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinschaft Nastätten ist mit Zustimmung der Kreisverwaltung Rheinland-Pfalz-Kreis vom 04.03.2015 gemäß § 6 BauGB genehmigt worden.
- Ausfertigung / Änderung des Flächennutzungsplans**
a) Die 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinschaft Nastätten ist mit Zustimmung der Kreisverwaltung Rheinland-Pfalz-Kreis vom 04.03.2015 gemäß § 6 BauGB genehmigt worden.
b) Die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 6 BauGB ist am 04.03.2015 erfolgt.
c) Die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 6 BauGB ist am 04.03.2015 erfolgt.
- Die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 6 BauGB ist am 04.03.2015 erfolgt.**

14. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS
- TEILPLAN WINDENERGIE NUTZUNG -
VERBANDSGEMEINDE NASTÄTTEN
RHEIN-LAHN-KREIS

STAND: SCHLUSSFASSUNG GEMÄß § 6 BAUGB
MASSSTAB: 1:25.000
FORMAT: 100x100x0,80mm²

BEARBEITUNG:
KARST INGENIEURE GMBH
STADTBAUEN • VERKEHRSWESEN • LANDSCHAFTSPLANUNG

PROJ.-NR.: 30 785
DATUM: 27.11.2014
VERF. AM: 2.2.2016

des Rats: Labitzky
des Rats: Labitzky

VERBANDSGEMEINDE NASTÄTTEN
VERBANDSGEMEINDE NASTÄTTEN
VERBANDSGEMEINDE NASTÄTTEN